



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 17. Mai 2024

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1321-22/10/32

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden  
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –


Stuttgart

Freiburg

Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

 Aktualisierte Anwendungshinweise des BMI zum Chancen-Aufenthaltsrecht

Anlagen

- Anwendungshinweise des BMI zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (April 2024)

**DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:**

- BMI hat seine Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht aktualisiert
- Überblick zu den wichtigsten Änderungen und Ergänzungen
- Hinweise zur Bekanntgabe der Titelerteilung (erst) durch Aushändigung des eAT

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die beiliegenden aktualisierten Anwendungshinweise des BMI zum Chancen-Aufenthaltsrecht. Besonders wollen wir auf folgende darin enthaltenen Ergänzungen und Änderungen hinweisen:

- Die Regelung zum Chancen-Aufenthaltsrechts wird zum 31.12.2025 wieder aufgehoben. Anträge auf Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts, die bis zum Ablauf des Tages der Gültigkeit des § 104c AufenthG (30.12.2025) gestellt wurden, sind auch nach Außerkrafttreten der Regelung noch zu prüfen und zu bescheiden (Ziff. 1.2).
- § 104c AufenthG wurde als Soll-Regelung ausgestaltet, weshalb der Titel bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen grundsätzlich zu erteilen ist. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen atypischer Umstände denkbar. Solche können vorliegen, wenn in der Gesamtschau eine Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen nach §§ 25a, 25b AufenthG bei einer auf 18 Monate ausgerichteten Prognose augenscheinlich nicht in Betracht kommt. Da eine Einschätzung, ob hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse erlangt oder die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts prognostisch erreicht werden können, zum Zeitpunkt der Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts in der Regel nicht belastbar möglich ist, lässt sich aus diesen Umständen regelmäßig keine Atypik herleiten (Ziff 1.5).
- In Ziff. 1.6 wird jetzt klargestellt, dass der Ausländer den Inhalt des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO) verstanden haben und zumindest dessen Kerninhalte kennen muss. Diese Voraussetzung sind im Rahmen einer persönlichen Befragung zu prüfen. Ein rein verbales Bekenntnis des Ausländers zur FDGO reicht nicht aus. Vor dem Hintergrund, dass als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG keine Kenntnisse der deutschen Sprache oder Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse nachgewiesen werden müssen, kann für das Bekenntnis ein Sprachmittler hinzugezogen werden. Die Ausländerbehörde muss zur Überzeugung gelangen, dass der Ausländer – ggf. unter Zuhilfenahme eines Sprachmittlers - zumindest die (wesentlichen) Inhalte des Bekenntnisses kennt und versteht. Ein Vordruck zum Bekenntnis zur FDGO sowie

ein Informationsblatt nebst Übersetzung in insgesamt 19 Sprachen hat das BMI mit Schreiben vom 23. Mai 2023 zur Verfügung gestellt.

- Bei der Bestimmung des Ausschlussgrunds nach § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG sind Geldstrafen aus mehreren Verurteilungen grundsätzlich zu addieren. Hiervon gehen jetzt auch die Anwendungshinweise aus (Ziff. 1.7). Es wird betont, dass bei wiederholter Verurteilung wegen Straftaten zu einer Strafe unterhalb der oben genannten Tagessätze aufgrund des Verhaltens des Ausländers von einem nicht unerheblichen Integrationsdefizit auszugehen ist.
- Der eAT kann in Fällen des § 104c AufenthG zur Vereinfachung der Prozesse und zur Entlastung der Ausländerbehörden für die Gesamtzeit der 18 Monate ausgestellt werden, auch wenn das zugehörige Passdokument zuvor abläuft (Ziff. 1.10). In diesen Fällen ist der eAT ausnahmsweise als Ausweisersatz auszustellen ohne den Zusatz, dass die Personalien auf den eigenen Angaben des Inhabers beruhen. Die Angaben zum Passdokument können im Anmerkungsfeld auf der Rückseite oder auf einem Zusatzblatt erfolgen. Der Titelinhaber soll darauf hingewiesen werden, sich um die Verlängerung bzw. Neuausstellung seines Passes nachdrücklich zu bemühen. **Die 18-monatige Geltungsdauer des Titels beginnt mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Aushändigung des eAT).**

In Ziff. 1.10 der aktualisierten Anwendungshinweise gibt das BMI neuerdings aus, dass die Ausländerbehörde dem Ausländer zum Zeitpunkt der Bestellung des eAT als **einfaches Behördenschreiben** eine Bescheinigung darüber ausstellen soll, dass über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG positiv entschieden wurde und die Herstellung des eAT in Auftrag gegeben worden ist.

**Von der Bescheinigung des Chancen-Aufenthaltsrechts durch formloses Schreiben wird dringend abgeraten.** Ein „einfaches Behördenschreiben“ mit dem Inhalt, dass über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG positiv entschieden wurde, stellt nach hiesiger Auffassung bereits die **Verkörperung der bereits erfolgten Titelerteilung** und somit die **Bekanntgabe des Verwaltungsakts** dar. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG würde somit nicht erst mit Aushändigung des eAT zusammenfallen (wovon die Anwendungshinweise jedoch ausgehen), sondern **auf den Zeitpunkt der**

**Ausstellung des „einfachen Behördenschreibens“ vorverlagert.** Dies sollte schon im Hinblick auf die **fehlende Fälschungssicherheit** einer solchen formlosen Bescheinigung **vermieden werden**.

- Bei Antragstellung nach § 104c AufenthG sind stets die Voraussetzungen der §§ 25a, 25b AufenthG zu prüfen und, wenn diese vorliegen, vorrangig diese Titel zu erteilen. Insbesondere kann sich bei Ausländern, die ein Chancen-Aufenthaltsrecht beantragen, aus den verkürzten Voraufenthaltszeiten nach §§ 25a, 25b AufenthG die Möglichkeit ergeben, bereits einen Bleiberechtstitel hiernach zu erhalten. Auf diese Möglichkeit soll ausdrücklich hingewiesen werden (Ziff. 2.1).
- Inhabern eines Chancen-Aufenthaltsrechts kann ein Reiseausweis für Ausländer erteilt werden, wenn eine Ausreise aus dem Bundesgebiet beabsichtigt ist, um einen Pass des Heimatstaates zu erlangen, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen, und es unzumutbar ist, ein Rückreisedokument des Heimatstaates zu erhalten. Die Gültigkeitsdauer eines Reiseausweises für Ausländer soll sich in diesen Fällen auf die voraussichtliche Dauer des Verfahrens der Passbeschaffung beschränken (Ziff. 2.3).

Wir bitten um Weiterleitung dieses Schreibens an die Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Graf  
Ministerialrätin

**HINWEIS**

Dieses Hinweisschreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „Erlasse und Anwendungshinweise“ veröffentlicht (<https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/Erlasse+und+Anwendungshinweise>).